

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 3 K 60/23

Würzburg, 26.06.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 19.12.2024	09:00 Uhr	B001, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kitzingen von Dettelbach

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Dettelbach	2945/2	Gebäude- und Freifläche	Konrad-Triltsch-Straße 5	0,0639	4331

Dettelbach ist eine Gemeinde im Landkreis Kitzingen, das Anwesen befindet sich in der Nähe des Ortskerns

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Trapezförmiges Grundstück bebaut mit Zweifamilienwohnhaus samt Garage und Geräteschuppen;

Wohnhaus:

bestehend aus Untergeschoss, Erdgeschoss, Obergeschoss und Dachgeschoss; Baujahr 1965; je eine Wohnung im EG und OG (Wohnfläche jeweils ca. 77 m²); Heizart: Ölzentralheizung; teilweise Modernisierungen durchgeführt; Zustand und Ausstattung insgesamt durchschnittlich; Schimmelanhaftungen an Küchenaußenwand und verschiedenen Fensterlaibungen der Wohnung im OG; Wohnung EG bei Besichtigung möbliert, Wohnung OG geräumt

Garage:

Baujahr 1965; Errichtung in Massivbauweise; zusätzlich angebauter Geräteraum; Feuchtigkeitsschäden an Garagenaußenwand

Geräteschuppen:

im nördlichen Grundstücksbereich; errichtet in Holzbauweise; Maße: ca. 3,0 m x 3,5 m

Im Übrigen wird auf die ausführliche und differenzierte Darstellung im Gutachten verwiesen.;

Verkehrswert:

329.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.10.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.